



AZ: 361.7

Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Steinmauern ab 01.01.2023

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.02.2023 zur Förderung der örtlichen Vereine und Vereinigungen die nachstehenden Richtlinien erlassen.

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die Gemeinde Steinmauern ist bereit, Vereine und Vereinigungen, die auf sportlichem, kulturellem oder gesellschaftlichem Gebiet tätig sind, zu unterstützen.
- 1.2 Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- 1.3 Die nachstehenden Richtlinien haben den Zweck, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung der Vereine zu erreichen. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschüsse und sonstigen Finanzhilfen können nur im Rahmen der haushaltsmäßig hierfür bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde.

2. Förderung durch laufende Zuschüsse

Die nachstehend aufgeführten Vereine und Vereinigungen erhalten einen jährlichen Zuschussbetrag in Höhe von

Verein oder Vereinigung	Jährlicher Zuschussbetrag in EUR
Verein für Volkstanz und Heimatpflege Steinmauern e.V.	600
Musikverein 1951 Steinmauern e.V.	1.225
Liederkranz Freundschaft Steinmauern e.V.	650
Freunde alter Landmaschinen Steinmauern e.V.	350
Griesbichhexen Steinmauern	250
Katholische Junge Gemeinde Steinmauern	500
Seniorentreff Steinmauern	725
FV Steinmauern 1926 e.V.	1.100
Turnerschaft Steinmauern 1909 e.V.	975
Schützen- und Kleintierzuchtverein Steinmauern e.V.	850
Ski- und Surfclub Steinmauern e.V.	250
Obst- und Gartenbauverein Steinmauern e.V.	450
Klever-Haus e.V. Steinmauern	600
VdK OV Steinmauern-Elchesheim-Illingen	250
Murggeister Steinmauern e.V.	250

Die jährlichen Vereinszuschüsse werden zum 31.10. des laufenden Haushaltsjahres an die Vereine ausgezahlt.

Veranstaltungen oder ähnliche Vorhaben von Vereinen (hiervon ausgenommen ist der Seniorentreff Steinmauern), die den Seniorinnen und Senioren der Gemeinde zu Gute kommen, können von der Gemeinde auf Antrag im Einzelfall separat finanziell gefördert werden. Die Zuschusshöhe wird auf 50 Prozent gedeckelt.

Grundlage der Zuschussbeträge ist die in Anlage 1 beigefügte Punktebewertung der einzelnen Vereine.

3. Förderung durch Zuschüsse für Beschaffungen

Für Beschaffungen wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf schriftlichen Antrag ein Zuschussanteil von i.d.R. 20 % der Anschaffungskosten gewährt. Der Antrag soll die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Beschaffung begründen und einen Finanzierungsvorschlag enthalten. Auf schriftlichen Antrag können für besondere Beschaffungen höhere Zuschüsse bewilligt werden. Im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat über die gestellten Anträge.

Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 30.11. eines jeden Jahres für das nachfolgende Haushaltsjahr an die Gemeindeverwaltung gestellt werden.

4. Förderung durch Zuschüsse für bauliche Maßnahmen

Für bauliche Maßnahmen wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf schriftlichen Antrag ein Zuschussanteil von i.d.R. 20 % der Investitionskosten gewährt. Der Antrag soll die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Beschaffung begründen, die Höhe der voraussichtlichen Gesamtausgaben darlegen und einen Finanzierungsvorschlag enthalten. Auf schriftlichen Antrag können für besondere Investitionen höhere Zuschüsse bewilligt werden. Im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat über die gestellten Anträge.

Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 30.11. eines jeden Jahres für das nachfolgende Haushaltsjahr an die Gemeindeverwaltung gestellt werden.

5. Vereinsjubiläen

Für Vereinsjubiläen wird pro Jahr eine Zuwendung von 5 EUR geleistet. Folgende Jubiläen werden in 25-Jahren-Schritten gefördert:

25 Jahre	125,00 EUR
50 Jahre	250,00 EUR
75 Jahre	375,00 EUR
100 Jahre	500,00 EUR
125 Jahre	625,00 EUR
150 Jahre	750,00 EUR
u.s.w.	

Bei anderen Jubiläen entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall.

6. Förderung durch Überlassung von Sportstätten und Proberäumen

6.1 Turnhalle

Die gemeindeeigene Turnhalle inkl. Nebenräumen und Einrichtung werden den örtlichen Vereinen nach Verfügbarkeit zu Trainingszwecken und für den Probetrieb zur Verfügung gestellt. Maßgebend sind die von der Gemeinde aufgestellten Benutzungspläne. Die hieraus resultierenden Nebenkosten sind frei.

6.2 Bürgerhaus Alte Schule

Soweit möglich und erforderlich, überlässt die Gemeinde den örtlichen Vereinen für den Probetrieb Proberäume im Bürgerhaus Alte Schule. Maßgebend sind die von der Gemeinde aufgestellten Benutzungspläne. Die hieraus resultierenden Nebenkosten sind frei.

6.3 Sportplatz

Die Nutzung des gemeindeeigenen Sportplatzgeländes ist durch einen separaten Vertrag mit dem Fußballverein Steinmauern geregelt.

7. Schlussbemerkung

7.1 Alle Zuwendungen sind zweckgebunden.

7.2 Zuschüsse werden nur an Vereine und nicht an Abteilungen von Vereinen gewährt.

7.3 Zuschussanträge sind vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

7.4 Die Empfänger von Zuwendungen sind verpflichtet, Beauftragten der Gemeinde alle Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, die die Voraussetzungen für die Bewilligung der Zuschüsse bestätigen und auch die ordnungsgemäße Verwendung belegen.

8. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien vom 01.04.2019 treten zum 31.12.2022 außer Kraft. Die am 07.02.2023 beschlossenen Förderrichtlinien treten zum 01.01.2023 in Kraft.

Steinmauern, den 08.02.2023



Toni Hoffarth
Bürgermeister